

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77e5eb02-9c64-356b-8e61-9c5e3bdda344>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 104 WHG - Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) ¹Erlaubnisse, die vor dem 1. März 2010 nach [§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz fort. ²Soweit landesrechtliche Vorschriften für bestimmte Erlaubnisse nach Satz 1 die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regeln, gelten die Erlaubnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes über gehobene Erlaubnisse fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem 1. März 2010 nach [§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz fort.

